

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



**Insertions-Preis:**  
pro 4gespaltene Petit-Zeile  
oder deren Raum  
25 Pfg.  
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile  
20 Pfg.

Erscheint  
monatlich zwei Mal.

Alle Korrespondenzen und  
Sendungen sind an die Expedition  
Berlin W., Jägerstrasse 73  
zu richten.

**Abonnements-Preis:**  
pro Quartal  
im deutsch. u. österr. Postverb.  
M. 1,50;  
für Streifbandsendung:  
p. Quartal M. 1,75  
„ Jahr „ 6,75  
**pränumerando.**  
Bestellungen nehmen alle  
Postanstalten  
und Buchhandlungen an.  
Streifbandsendungen sind bei  
der  
Expedition zu bestellen.

**Fachblatt für Uhrmacher.**

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XVI. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juli 1892.

No. 14.

Inhalt: Praktische Anleitung zur Einklagung von Geschäftsforderungen. — Ueber die Beurtheilung der Ankerhemmung. — Luftdicht verschlossene Wanduhr. — Automatische Vorrichtung zur Regulirung von Taschenuhren nach türkischer Zeit. — Wie werden die Planeten gemessen und gewogen? III. — Die astronomische Uhr in der St. Marienkirche zu Lübeck. — Aus der Werkstatt (Schlüssel für den Schraubenmutterverschluss der Remontoirräder. — Neuer drehbarer Parallel-Schraubstock). — Sprechsaal. — Briefkasten. — Anzeigen.

## Praktische Anleitung zur Einklagung von Geschäftsforderungen.

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin.

(Nachdruck verboten.)

Die Forderungen der Gewerbetreibenden gegen Diejenigen, welchen sie Waaren verkauft oder Arbeiten auf Bestellung gefertigt haben, entstehen in dem Augenblicke, in welchem der Kauf abgeschlossen oder die Arbeit vollendet ist. Eine vorherige Ablieferung der Waare oder des angefertigten Gegenstandes an den Käufer bzw. Besteller ist keine Voraussetzung für die Forderung des Geschäftsmannes, vielmehr hat der Kunde schon durch den Kaufabschluss bzw. Bestellung die Verpflichtung zur Bezahlung des bedungenen Preises übernommen. Nur gegen Zahlung ist der Geschäftsmann zur Lieferung verpflichtet. Die gegenseitigen Verpflichtungen müssen, wie die Rechtsgelehrten sagen, »Zug um Zug« erfüllt werden.

In der Praxis des Geschäftslebens sind die Gewerbetreibenden leider oft genöthigt, ihrerseits mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung den Anfang zu machen und auf die Gegenleistung lange zu warten. Wollen sie dann die Hilfe des Gerichts anrufen, so muss eine Mahnung vorhergegangen sein, denn sonst kann der Schuldner, wenn er sogleich seine Schuld berichtet, erklären, die Anrufung des Gerichts sei überflüssig gewesen, was dann zur Folge hat, dass dem voreiligen Kläger die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Last gelegt werden. Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung, man wird deshalb gut thun, unter die zweite Rechnung etwa zu schreiben: »Ich ersuche um Zahlung binnen längstens acht Tagen, widrigenfalls ich Schritte thun müsste, welche Ihnen und mir gleich unangenehm sein würden.« Eine Mahnung ist nicht erforderlich, wenn ein Zahlungsziel allgemein üblich oder besonders verabredet ist. In diesem Falle kann man nach fruchtlosem Ablauf des Fälligkeitstages sofort die Hilfe des Gerichts anrufen. Man hat die Wahl zwischen Antrag auf Zahlungsbefehl und förmliche Klage.

Erwähnt sei, dass in den altpreussischen Provinzen — gleiche oder ähnliche Bestimmungen gelten im übrigen Deutschland — die Forderungen der Gewerbetreibenden für gelieferte Waaren und Arbeiten in zwei Jahren verjähren. Die zwei Jahre werden berechnet vom letzten Dezember desjenigen Jahres ab, in welchem die Forderung entstanden oder fällig geworden ist. Wenn die Forderung an einen Fremden abgetreten oder die Schuld von einem Fremden ist, behält es trotzdem bei der zweijährigen Verjährung sein Bewenden. Von dieser kurzen Verjährungsfrist sind

aber solche Forderungen ausgenommen, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind. Also z. B. die Forderung für Uhren oder Fournituren, welche dem Uhrmacher geliefert sind, verjährt nicht schon nach zwei Jahren, sondern erst nach der allgemeinen landesüblichen Verjährungsfrist, die in den altpreussischen Ländern dreissig Jahre, in vielen anderen Rechtsgebieten zehn Jahre beträgt. Die kurze Verjährung gilt also nur für Privatkunden.

### 1. Der Zahlungsbefehl.

Derselbe ist dann am Platze, wenn der Schuldner die Richtigkeit der Forderung nicht bestreitet, sondern nur säumig ist. Ist der Schuldner ein böswilliger Mensch oder schon in misslicher Vermögenslage, so wird man mit dem Zahlungsbefehl bei ihm nichts erreichen, da er Widerspruch erheben und dadurch die Erledigung der Sache um mehrere Wochen verzögern wird.

Der Antrag auf Zahlungsbefehl ist an dasjenige Amtsgericht in einfacher Ausfertigung einzusenden, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt. Der Antrag lautet etwa:

An Königliches Amtsgericht zu .....

Königliches Amtsgericht ersuche ich um einen Zahlungsbefehl gegen den Kaufmann Wilhelm Wehberg in ..... Breitestr. 93, wegen 300 Mark für Waaren und Arbeiten, welche ich demselben am ..... (oder in der Zeit vom ..... bis .....) geliefert habe, sowie wegen 5% Zinsen vom 2. Dezember 1891. .... den 3. Juli 1892, Karl Ehrlich, Uhrmacher, Prälatenstr. 1.

Zinsen kann man vom Tage der Mahnung oder nach Ablauf des etwaigen Ziels fordern. Den Antrag auf Zahlungsbefehl kann man auch mündlich beim Gerichtsschreiber während dessen Sprechstunden stellen. Man nehme eine Rechnung mit. In dem Zahlungsbefehl befiehlt das Gericht dem Schuldner, entweder binnen zwei Wochen nach Empfang des Zahlungsbefehls den Gläubiger wegen seiner Forderung und der Kosten zu befriedigen, oder bei Gericht mündlich oder schriftlich Widerspruch zu erheben. Gründe für seinen Widerspruch braucht er nicht anzugeben. Vom erhobenen Widerspruch wird der Gläubiger sofort durch das Gericht benachrichtigt. Hat der Schuldner innerhalb vierzehn Tagen nicht gezahlt, aber auch keinen Widerspruch erhoben, so ist erforderlich, dass man den Zahlungsbefehl nebst der Zustellungsurkunde, welche ersehen lässt, dass die vierzehntägige Frist abgelaufen ist, an den Gerichtsschreiber des betreffenden Amtsgerichts einsendet und dabei etwa Folgendes schreibt: